

# **Sport-Kegler-Verein Trier e.V.**

**Satzungen, genehmigt von der J.H.V. am 27. Mai 1973 in Trier.  
Neue, geänderte Fassung gemäß Beschluss  
der Jahreshauptversammlung vom 8.12.1979, vom 30.03.1984,  
vom 16.09.1989, vom 16.06.1991, vom 24.04.1994,  
vom 25.02.1997, vom 25.04.2012 und vom 19.08.2020.**

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen Sport-Kegler-Verein Trier e. V. (S.K.V. Trier) mit dem Sitz in Trier. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgericht Wittlich eingetragen.  
Er wurde gegründet im Jahre 1957 als KSC Trier.

## **§ 2 Zugehörigkeit**

Der SKV-Trier e. V. ist Mitglied im Landesfachverband Rheinland-Pfalz (LFV), der wiederum Mitglied im Deutschen Keglerbund (DKB) ist.

## **§ 3 Zweck und Aufgaben**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des SKV ist die planmäßige Förderung und Pflege des Kegelsportes als Leistungs-, Gemeinschafts- und Ausgleichssport für alle Altersklassen von der Jugend bis zum Seniorenbereich sowie der Inklusion im Sport.
3. Die sportliche Betätigung wird insbesondere durchgeführt in Meisterschaftsspielen in den jeweiligen Ligen der Region Mosel, des Landesfachverbandes und in der Bundesliga. Der SKV bemüht sich um geeignete Trainingsmöglichkeiten und um Freundschaftsspiele.
4. Der SKV steht auf dem Boden des Amateursportes, er dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken.
5. Als Sportordnung dient grundsätzlich die des DKB (L. F. V.).
6. Der SKV ist politisch, rassisch und konfessionell neutral.
7. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Dazu gehören auch der Bau und die Unterhaltung von Sportanlagen.
8. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Insbesondere darf den Mitgliedern des Vereins keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins gewährt werden. Über die Vergabe von Vereinsmitteln entscheidet der Vorstand. Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendungen von Vereinsmitteln besteht nicht.

## **§ 4 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des SKV ist das Kalenderjahr.

## **§ 5 Mitgliedschaft, Ausschluss,**

1. Als Mitglied des SKV können nur Einzelmitglieder gelten.
2. Die Mitgliedschaft steht jedem offen, der die Satzungen anerkennt und nicht gegen die Vereinsinteressen verstößt.
3. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch schriftliche Anmeldung (Aufnahmeantrag) mit voller Anschrift und Geburtsdatum unter Vorlage eines Lichtbildes beim Vorstand. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahmeantrag eines Mitglieds nach Maßgabe des nachfolgenden Absatzes 8.
4. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
5. Nach der Aufnahme wird dem Antragsteller der Spielerpass des D. K. B. zugestellt (nur für aktive Spieler).
6. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt.
7. Über Ausschlüsse bei besonderen Vorkommnissen entscheidet der Vorstand mit 2/3-Mehrheit, Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung steht dem Ausgeschlossenen zu.
8. Eine evtl. Ablehnung eines Wiederaufnahmeantrages eines nach § 5 Abs. 7 ausgeschlossenen Mitgliedes bedarf dem Antragsteller gegenüber keiner Begründung.
9. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliederrechte.

## **§ 6 Beendigung Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist zulässig.

## **§ 7 Beiträge**

Der Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt wird, ist bis 31.01. für das jeweilige Kalenderjahr zu bezahlen.

## **§ 8 Organisation**

1. Der Verein besteht aus einem oder mehreren Klubs.
2. Die Mitglieder können sich in einzelnen Klubs zusammenschließen. Jeder Klub muss aus mindestens 6 Einzelmitgliedern bestehen. Dem Vereinsvorstand ist der Spielführer jedes Klubs zu benennen.
3. Jeder Club spielt unter eigenem Namen

## **§ 9 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand durch schriftliche Einladung an alle Mitglieder, per Mail und per Aushang in der Sporthalle.  
Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
  - a) der Vorstand beschließt,
  - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.
6. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.
8. Die Abstimmungen erfolgen in offener Abstimmung. Sobald nur ein stimmberechtigtes Mitglied eine geheime Wahl verlangt, muss per Stimmzettel gewählt werden.
9. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sind. Anträge die in der Versammlung gestellt werden, dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer zwei Drittel Mehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden.

## **§ 11 Vorstand**

1. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des BGB setzt sich zusammen aus:
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) dem Sportwart,
  - d) dem Kassenwart und
  - e) dem Schriftführer.
2. Der Verein wird nach außen vertreten von jeweils zwei der insgesamt fünf geschäftsführenden Vorstandsmitglieder.
3. Der Vorstand kann um Mitglieder mit Sonderaufgaben erweitert werden.
4. Der Vereinsvorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann, bei Stimmgleichheit muss ein weiterer Wahlgang zwischen den Erstplatzierten entscheiden.
5. Die Wahl des Vorstandes erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
6. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Einberufung einer Vorstandssitzung kann jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes veranlassen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 geschäftsführende Vorstandsmitglieder zusammentreten. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei seiner Abwesenheit entscheidet die Stimme des zweiten Vorsitzenden.

## **§ 12 Geschäftsführung**

1. Nach Abschluss des Geschäftsjahres findet eine Mitgliederversammlung statt. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
  - a) Entgegennahme der Jahresberichte aller Vorstandsmitglieder,
  - b) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer,
  - c) Entlastung des Vorstandes,
  - d) Neuwahl des Vorstandes (alle 2 Jahre) und der Rechnungsprüfer,
  - e) Festlegung des Jahresbeitrages.
2. Jedes Jahr findet mindestens eine Spielerversammlung statt, bei der jeder gemeldete Klub eine Stimme hat. Diese Versammlung steht unter der Leitung des Sportwartes, der gleichzeitig stimmberechtigt ist. Die Spielerversammlung ist zuständig für alle Fragen des Spielbetriebes. Sie ist nach ordentlicher Einladung beschlussfähig.

## § 13 Verschiedenes

1. Bei Bestehen mehrerer Klubs hat jeder Klub mindestens eine Stimme im Vorstand, evtl. durch einen vom Klub benannten Vertreter, wenn der Klub bei der Wahl des Vorstandes kein Vorstandsmitglied in den Vereinsvorstand stellen konnte.
2. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
3. Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlage zurückerhalten.
4. Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins auf zwei Jahre gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstands.
5. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf Grundlage einer Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden. Die Entscheidung über die Zahlung einer Ehrenamtspauschale **an den Vorstand** trifft die Mitgliederversammlung.
6. Weiteren Mitgliedern, aber auch Nichtmitgliedern, kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, für die Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeiten, eine Ehrenamtspauschale ausbezahlt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand.
7. Mit dem Erhalt der Ehrenamtspauschale bestätigen die Empfänger, dass sie keine weitere Ehrenamtspauschale in einem anderen Verein in Anspruch nehmen oder die Jahreshöchstgrenze nicht überschreiten.
8. Der Verein übernimmt seinen Mitgliedern gegenüber keine Haftung für Unfälle, Diebstähle oder sonstige Schädigungen bei der Ausübung des Sports, bei sportlichen Veranstaltungen oder bei sonstigen für den Verein erfolgten Tätigkeiten, auch nicht in Ausübung von Vereinsfunktionen. Zum Haftungsausschluss gehören auch Beförderungs- und Besorgungsfahrten. Der Verein kann im Rahmen der sozialen Sporthilfe Rückversicherungen abschließen, hierfür besteht jedoch keine Verpflichtung.

## § 14 Ausschüsse/Ältestenrat

1. Der Verein kann bei Bedarf Ausschüsse oder einen Ältestenrat bilden.
2. Der Ältestenrat wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Anzahl der Mitglieder wird nicht ausdrücklich festgelegt, soll aber mindestens 3 Mitglieder betragen. Der Ältestenrat wählt für die Zeit seiner Amtsdauer aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Der Ältestenrat soll die Arbeit des Vorstandes beratend unterstützen und begleiten.
3. Der Vorstand kann für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden. Der Ausschuss wird für ein bestimmtes Projekt gebildet. Die Arbeit des Ausschusses endet mit Beendigung des Projektes oder durch Vorstandsbeschluss.
4. Die Mitglieder des Ausschusses wählen einen Vorsitzenden. Der Vorsitzende unterrichtet den Vorstand über die Arbeit und Vorschläge des Ausschusses.

## **§ 15 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.  
Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann auf jeden Fall beschlussfähig ist.  
Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
3. Im Falle einer Auflösung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Trier mit der Auflage, das Vermögen für die Jugendarbeit im Sport oder die Inklusion im Sport zu fördern. Sollte eine Auskehrung des Vereinsvermögens an die vorgenannten Körperschaften nicht möglich sein oder dort Zweifel über die steuerbegünstigte Verwendung bestehen, ist vor der endgültigen Verteilung des Vereinsvermögens die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes einzuholen.
4. Mitglieder dürfen bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurückerhalten. Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der 1. Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart bzw. dessen Stellvertreter zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des BGB über die Liquidation (§§ 47 ff. BGB) sowie aus dieser Satzung.